

Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024

Aufgrund des §§ 13 und 48k des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angeordnet:

I. Ziele, Begriffsbestimmungen

§ 1 Allgemeine Zielsetzungen

- (1) Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch
 1. die Reduktion des Ressourcenverbrauchs, den effizienten Einsatz von Ressourcen sowie die Vermeidung und das Recycling von Abfällen;
 2. die Herstellung und den Einsatz von hochqualitativen, schadstoffarmen Sekundärrohstoffen;
 3. nachhaltiges Design und Ausgestaltung von Produkten, Produktionsprozessen und Dienstleistungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft (zirkuläres Design);
 4. die Verlängerung der Lebensdauer und Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (zB durch Re-Use, Reparatur oder Remanufacturing) und Intensivierung der Verwendung von Produkten durch gemeinsame Nutzung.

Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.
- (2) Die Förderung im Bereich Kreislaufwirtschaft soll
 1. einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren;
 2. der Abfederung der mit dem Einsatz der zu fördernden Investitionen verbundenen erhöhten Kosten dienen;
 3. einen Anreiz zur Durchführung der in § 3 angeführten immateriellen Leistungen bilden.
- (3) Zusätzlich zielt die Förderung im Bereich Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung der ökologischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 2 UFG auf eine breite technologische Streuung der geförderten Maßnahmen sowie auf einen effizienten Mitteleinsatz ab.

§ 2 Klima-, ressourcen- und abfallpolitische Zielsetzungen

- (1) In klima-, ressourcen- und abfallpolitischer Hinsicht sollen mit der Förderung im Bereich Kreislaufwirtschaft Maßnahmen gefördert werden, die für die Umsetzung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie und die Anrechnung der aus dem Unionsrecht abgeleiteten nationalen Zielsetzungen bis 2030 (EU-2030-Ziele) sowie darüber hinaus gehend, insbesondere die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich im Jahr 2040 sowie jener der Europäischen Union im Jahr 2050, wirksam werden. In diesem Sinne unterstützt die Förderung im Bereich Kreislaufwirtschaft als wesentliches förderpolitisches Instrument die kosteneffiziente Umsetzung der in den einschlägigen Planungs- und Strategiedokumenten vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung eines nachhaltigen Materialfußabdrucks sowie der Klimaneutralität.
- (2) Im Rahmen der Förderung im Bereich Kreislaufwirtschaft ist vor dem Hintergrund der klima-, ressourcen- und abfallpolitischen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der mit der Förderung verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte auf eine kosteneffiziente Förderung der Investitionen und immateriellen Leistungen abzustellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien gelten Leistungen, die vom Förderungswerber erbracht werden und folgenden Voraussetzungen entsprechen:
 1. die Kosten liegen unter den orts- oder marktüblichen Fremdleistungspreisen;
 2. sämtliche Auflagen oder Vorgaben des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, und der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF eingehalten werden;
 3. die Planung, Bauaufsicht und Durchführung der Leistung durch dafür Befugte erfolgt;
 4. die Kalkulation der anrechenbaren Höhe der Eigenleistungen den Vorgaben des entsprechenden Leitfadens auf der Homepage der Abwicklungsstelle entspricht.
- (2) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Leistung unbedingt erforderlich sind, wie z. B. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten.
- (3) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die örtlich gebundene oder mobile Anlagen oder Anlagenteile betreffen, und umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter einschließlich der zu deren Umsetzung, Errichtung, Lieferung oder Anschaffung erforderlichen Dienstleistungen wie Bau- und Montagearbeiten und Planungsleistungen.

- (4) "Immaterielle Leistungen" im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere
1. Planungs- und Projektvorleistungen;
 2. Beratungsleistungen einschließlich Informationsveranstaltungen, Umweltstudien, Schulungen und Vernetzungsmaßnahmen;
 3. Leistungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten oder der Steigerung der Nutzungsintensität einschließlich der dafür notwendigen Logistik-, Sortier- und Materialkosten sowie der Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.
- (5) Eine „Erhöhung der Ressourceneffizienz“ im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn durch die Maßnahme die Menge des für eine Produktionseinheit benötigten Inputs verringert oder Primärinputs durch Sekundärinputs ersetzt werden. Bei den Einsparungen ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind.
- (6) „Stand der Technik“ im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (7) Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist die gemäß Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegte Abwicklungsstelle gemäß § 1 Abwicklungsstellen-Verordnung BGBl. II Nr. 460/2003, idgF festgelegte Stelle.
- (8) Wettbewerbsteilnehmende im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter:in eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 107 ff AEUV. Nicht-Wettbewerbsteilnehmende sind jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (9) Kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABI. L 187 vom 26.6.2014 S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, oder der diese ersetzende Verordnung.
- (10) Großunternehmen sind Wettbewerbsteilnehmende, die nicht die Kriterien für kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Abs. 10 erfüllen.

(11) „De-minimis-Förderungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Förderungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L vom 15. Dezember 2023 S. 1, idgF, oder diese ersetzende Verordnung.

(12) Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

(13) Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, wobei Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Unionsnormen gelten;
2. die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Verordnung; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

(14) Sozialökonomische Betriebe im Sinne dieser Förderrichtlinie sind geschützte Werkstätten, integrative Betriebe, Vereine oder sonstige Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von sonstigen benachteiligten Personen oder die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen oder umweltrelevanten Wirkung ist, sowie deren Dachverbände.

II. Förderungsgegenstand und förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung

(15) Gefördert werden können investive sowie immaterielle Maßnahmen im Zusammenhang mit:

1. der Steigerung der Ressourceneffizienz und der Schließung von Stoffkreisläufen;
2. der Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von Abfällen;
3. der Verstärkung der inner- oder überbetrieblichen Kreislaufwirtschaft einschließlich Logistikoptimierung;

4. der Herstellung und dem Einsatz von hochqualitativen, schadstoffarmen Sekundärrohstoffen (inkl. vorgelagerter Sortier- und Aufbereitungsschritte);
5. der Umsetzung ressourceneffizienter, schadstofffreier Produkte oder Produktionssysteme, insbesondere durch Substitution besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen und Prozessen;
6. der Entwicklung, Testung und Demonstration von neuen Verfahren oder Technologien der Kreislaufwirtschaft (Öko-Innovationen) einschließlich der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen, wobei hierbei insbesondere der Fokus auf der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen liegt;
7. der Abfallvermeidung oder der Vorbereitung zu Wiederverwendung und Recycling von Abfällen einschließlich Sammlung und Sortierung;
8. innovativen Dienstleistungen zur Steigerung der Materialeffizienz;
9. der Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Reststoffen;
10. der Projektberatung in Zusammenhang mit neuen Geschäfts- und Organisationsmodellen sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft;
11. der Verlängerung der Lebensdauer oder der Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten;
12. der Qualifizierung von Arbeitnehmer:innen für die Kreislaufwirtschaft;
13. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Kreislaufwirtschaft;
14. der Stärkung sozialökonomischer Betriebe in der Kreislaufwirtschaft.

(16) Kosten von Vorleistungen, die bis zu 5 Jahre vor der Einreichung des Förderungsantrages erbracht wurden;

(17) Erhöhte laufende Kosten bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren im Zusammenhang mit investiven sowie immateriellen Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 14 können gefördert werden, sofern die Gesamtheit der Kosten der Maßnahmen und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann und die Förderung als De-minimis-Förderung oder an Nicht-Wettbewerbsteilnehmende gewährt wird.

(18) Nicht förderbar sind:

1. Kosten von Maßnahmen, die ein anderer als der:die Förderungswerber:in trägt oder zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten für Maßnahmen, die der:die Förderungswerber:in aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Investitionen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen oder Abfällen führen;
3. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
4. Leistungen, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens bei der Abwicklungsstelle durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen;

5. Eigenleistungen, die nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 1 entsprechen;
6. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder sonstige Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbenden;
7. Kosten für Finanzierungen;
8. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der zugesicherten Kosten;
9. Bewirtungskosten;
10. Grundstückskosten;
11. Anschluss- oder Verbindungsentgelte.

§ 5 Ermittlung der förderbaren Kosten

- (1) Sofern eine Förderung im Sinne des Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden soll, sind die Investitionsmehrkosten förderfähig, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, d. h. aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:
 - a. einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
 - b. einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
 - c. einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.
- (2) In allen in Abs. 1 aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.
- (3) Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches

Äquivalent zu dieser Investition oder kann der Antragsteller nachweisen, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

- (4) Sofern eine Förderung für laufende Kosten gewährt werden soll, können erhöhte laufende Kosten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden, sofern die Gesamtheit der Kosten der investiven sowie immateriellen Maßnahmen und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann. Zu diesem Zweck ist ein Vergleich der Kosten der Maßnahmen und des laufenden Betriebs im Vergleich zur Referenzsituation anzustellen.

§ 6 Förderungswerbende

Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, die Maßnahmen gemäß § 4 setzen, gestellt werden.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Prüfung und Abnahme der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt.
- (3) Die genannten Zuschüsse können auch als Pauschalbetrag ausbezahlt werden, wobei in jedem Fall die Förderhöchstgrenzen gemäß Abs. 7 bis 13 einzuhalten sind. Pauschalförderungen können für standardisierte Förderungsgegenstände gewährt werden, die durch eine hohe Anzahl der Anträge mit geringen Förderbeträgen je Förderfall charakterisiert sind. Die Vorlage der Endabrechnung kann
 1. vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin, der bzw. die die Leistung gesetzt hat, oder
 2. von dem Unternehmen, das die Leistung durchgeführt hat erbracht werden.
- (4) Sozialökonomischen Betrieben und Nicht-Wettbewerbsteilnehmenden kann eine erste Auszahlung von maximal 50 % des gesamten Förderungsbetrages nach rechtskräftigem Abschluss des Förderungsvertrages gewährt werden.
- (5) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann Kriterien zur Reihung der Förderungsanträge festlegen. Diese Bewertungskriterien werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle bekannt gegeben.

- (6) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann technische, umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. Diese Kriterien werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle bekannt gegeben.
- (7) Die Förderung für ein Vorhaben ist auf einen Betrag von maximal 10,0 Mio. Euro begrenzt, wobei hierbei das komplette Vorhaben (Gesamtprojekt) im Zuge des Förderansuchens schlüssig darzulegen ist.
- (8) Bei Förderungen, die gemäß den Bestimmungen des Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen, umweltrelevanten Kosten folgende Förderungssätze gewährt werden:
 1. Maßnahmen gemäß § 4 können mit bis zu 40 % der förderfähigen Kosten gefördert werden;
 2. zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Z 1 können unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nachfolgende Zuschläge gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ bis zu den jeweils geltenden unionsrechtlichen Höchstgrenzen zur Anwendung kommen:
 - a. für kleine Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 20 % gewährt werden;
 - b. für mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.
- (9) Es können unter Einhaltung beihilfenrechtlicher Zulässigkeitsregeln erhöhte laufende Kosten im Zusammenhang mit investiven sowie immateriellen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 14 bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden, wobei die Förderung nicht dazu führen darf, dass mit der Gesamtförderung aus der Förderung der Maßnahmen und der laufenden Kosten branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.
- (10) Bei Förderungen, die gemäß den Bestimmungen des Artikel 31 (Ausbildungsbeihilfen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Die Förderung kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:
 - a. um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer;
 - b. um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.
- (11) Bei Förderungen, die gemäß den Bestimmungen des Artikel 49 (Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Bei Studien oder Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien und Beratungsleistungen im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- (12) Für Förderungen an Nicht-Wettbewerbsteilnehmende darf die Höhe der Förderung 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- (13) Bei Förderungen, die als De-minimis-Förderung vergeben werden, kann auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten ein Fördersatz bis zu 80 % gewährt werden.
- (14) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden, außer es widerspricht unionsrechtlichen Bestimmungen. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

III. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzt voraus, dass
1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz unter Bedachtnahme auf die Abfallhierarchie erfolgt, wobei mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu vermeiden sind;
 2. die Planung und Durchführung der Maßnahmen von hierzu befugten und befähigten Personen oder Unternehmen erstellt werden; insbesondere auch immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit von hierzu befugten und befähigten Personen oder Unternehmen erstellt werden;
 3. der:die Förderungswerber:in, welche:r hinsichtlich der zu fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese auch einhält;
 4. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 10 genannten Unterlagen, ausgenommen bei Vorleistungen, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen

- Verpflichtung, die die Maßnahmen unumkehrbar macht, für Pauschalförderungen, die als De-minimis-Förderungen oder an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen vergeben werden, binnen der von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Befassung der Kommission hierfür festzulegenden Frist, bei der Abwicklungsstelle eingelangt ist;
5. der:die Förderungswerber:in über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Bewilligungen verfügt;
 6. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis entsprechen;
 7. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen und der Eigenmittel sichergestellt ist;
 8. der:die Förderungswerber:in, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 166/2004 idGF, unterliegt, dieses beachtet;
 9. der:die Förderungswerber:in die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 idGF, einhält sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, berücksichtigt;
 10. durch die zu fördernde Maßnahme eine Entlastung der Umwelt im Sinne einer Ressourcenschonung erfolgt, wobei insbesondere Flächenverbrauch, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
 11. durch das erzeugte Produkt bei sachgemäßem Gebrauch unter Einbeziehung des im Zusammenhang mit dem Produktlebenszyklus stehenden Abfalltransportes und der Abfallbehandlung keine Umweltgefährdung ausgeht;
 12. soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – von dem:der Förderungswerber:in der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;
 13. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu beginnen. Andernfalls behält sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Stornierung der Zusicherung vor.
- (2) Sofern eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden, wenn
- a. der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
 - b. der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.
- (3) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine

Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilferegelungen, die eine Einzelnotifikation erfordern, können bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

- (4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 9 Mehrere Förderungsgeber

- (1) Der:die Förderungswerber:in ist bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.
- (2) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig.
- (3) Im Fall von mehreren Förderungsgeber:innen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.
- (4) Zusätzlich sind Abfragen im Transparenzportal zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen vorgesehen. Im Falle von Pauschalförderungen erfolgt die Abfrage bei begründetem Verdacht.

IV. Förderungsverfahren

§ 10 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Das Ansuchen auf eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ausgefüllte, von der Abwicklungsstelle bereitgestellte Ansuchenformblätter;

2. eine detaillierte Darstellung der beantragten Maßnahmen inklusive deren ökologischer Wirkung;
 3. bei anlagenbezogenen Investitionen erforderliche Pläne zur Durchführung der Maßnahme;
 4. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung;
 5. Angabe, dass ein Zuschuss zur Investition oder zu den laufenden Kosten benötigt wird, einschließlich der Höhe der für die Maßnahme erforderlichen öffentlichen Finanzierung. Auf die Angabe kann verzichtet werden, sofern dies im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben steht und im Hinblick auf die Eigenart der Förderung begründet ist;
 6. die allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bescheide, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest das behördlich bestätigte Einlangen von verhandlungsfähigen Antragsunterlagen für das betreffende Vorhaben vorliegen müssen;
 7. Nachweis der Befugnis und Befähigung bei Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.
- (2) Das vollständige Online-Ansuchen auf Förderung ist bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzubringen. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen gemäß § 12 UFG verwiesen.
- (3) Auf Aufforderung der Abwicklungsstelle sind weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Förderungsvertrag, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Die Förderungszusage durch den Förderungsgeber erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Förderungszusicherung durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:
1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
 2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
 3. den Förderungsgegenstand;
 4. Ausmaß und Art der Förderung, förderbare Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
 5. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
 6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
 7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten;

8. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014 idgF), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den:die Wirtschaftsprüfer:in zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben
 - d. – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen:ihren Namen oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;
9. die Zustimmung des:der Förderungswerbers:in, dass
 - a. sein:ihr Name oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten

Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,

- b. die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;
10. Vereinbarungen über die Annahme der Förderungszusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 11. den Gerichtsstand Wien;
 12. das Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung der Förderung oder Verfügungen über die Förderung auf andere Weise;
 13. der Hinweis, dass die Gewährung und Abwicklung der Förderung und die Durchführung der Maßnahmen den Förderungsrichtlinien entsprechen;
 14. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, die Planung, örtliche Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen;
 15. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
 16. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
 17. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmer:in, alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen;
 18. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen hat;
 19. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebenden zu informieren; dies betrifft auch jene Förderungen, um die nachträglich angesucht werden;
 20. dass der:die Förderungsnehmer:in fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und eine Teilabrechnung vorgelegt werden könnte. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind

- Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
21. die Verpflichtung des:der Fördernehmers:in, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird;
 22. Vereinbarungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;
 23. Die Verpflichtung des:der Fördernehmers:in, im Fall der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsverpflichtungen im Rahmen der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen;
 24. die Vereinbarung, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) gelten, sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen des Biodiversitätsfonds vereinbar ist;
 25. die Verpflichtung des:der Fördernehmers:in, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm:ihr erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Abwicklungsstelle vorzulegen; in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; die Prüfung dieser Unterlagen durch die Abwicklungsstelle bildet die Grundlage für die Endabrechnung;
 26. die Verpflichtung des:der Fördernehmers:in, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.
- (3) darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten;

§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, – die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. von dem:der Förderungswerber:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 3. der:die Förderungswerber:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 4. der:die Förderungswerber:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 5. die Förderungsmittel von dem:der Förderungswerber:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 6. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind, beziehungsweise die überprüfbare Wiedergabe nicht mehr gewährleistet ist, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint, beihilfenrechtlich zulässig und im Rahmen der Festlegung gemäß § 8 Abs. 4 vorgesehen ist;
 7. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
 8. eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt;
 9. die Leistung von dem:der Förderungswerber:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

10. von dem:der Förderungswerber:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 3 UFG Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
 11. der:die Förderungswerber:in die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
 12. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
 13. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;
 14. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem:der Förderungsgeber:in die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.
- (3) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 25 Abs. 3 der ARR 2014 idgF, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014 idgF. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

V. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderungsrichtlinien 2024 treten mit 26.05. 2024 in Kraft und gelten ab Inkrafttreten 10 Jahre.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024

Copyright

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.